

(BremHG) i.V.m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) folgende Änderungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Bachelorstudiengänge der Universität Bremen vom 13. Juli 2005 in der jeweils gültigen Fassung.

#### Artikel 1

Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Pflegerwissenschaft“ mit Voll-, Haupt- und Nebenfach vom 15. Dezember 2008 (Brem.ABl. 2009 S. 204), zuletzt geändert am 5. März 2009 (Brem.ABl. S. 425) erhält folgende Fassung:

1. In Abschnitt 1 § 2 Absatz 2a werden die Worte „inklusive des Kolloquiums“ gestrichen.
2. Abschnitt 1 § 6 erhält folgende Überschrift:

„ § 6

#### Bachelorarbeit“

3. Abschnitt 1 § 6 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Bachelorarbeit werden 12 CP vergeben.“

4. Abschnitt 1 § 6 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Entfällt.“

5. Abschnitt 1 § 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Note der Bachelorarbeit macht 20 % der Gesamtnote aus.“

6. In Abschnitt 2 § 2 Absatz 2a werden die Worte „inklusive des Kolloquiums“ gestrichen.

7. Abschnitt 2 § 6 erhält folgende Überschrift:

„ § 6

#### Bachelorarbeit“

8. Abschnitt 2 § 6 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Bachelorarbeit werden 12 CP vergeben.“

9. Abschnitt 2 § 6 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Entfällt.“

10. Abschnitt 2 § 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Note der Bachelorarbeit macht 20 % der Gesamtnote aus.“

11. In der Anlage 1 in der Tabelle mit der Überschrift „Prüfungsanforderungen Bachelor Pflegewissenschaft (Vollfach) (Schwerpunkt Klinische Pflegeexpertise)“ werden in der Zelle in der Spalte „Titel“ mit dem Inhalt „Bachelorarbeit und Kolloquium“ die Worte „und Kolloquium“ gestrichen.

12. In der Anlage 1 in der Tabelle mit der Überschrift „Prüfungsanforderungen Bachelor Pflegewissenschaft (Vollfach) (Schwerpunkt Klinische Pflegeexpertise)“ werden in der Zelle in der Spalte „Prüfungsform“ mit dem Inhalt „Thesis und Kolloquium“ die Worte „und Kolloquium“ gestrichen.

13. In der Anlage 2 in der Tabelle mit der Überschrift „Prüfungsanforderungen Bachelor Pflegewissenschaft (Hauptfach) (Schwerpunkt Familien- und

Gesundheitspflege)“ werden in der Zelle in der Spalte „Titel“ mit dem Inhalt „Bachelorarbeit und Kolloquium“ die Worte „und Kolloquium“ gestrichen.

14. In der Anlage 2 in der Tabelle mit der Überschrift „Prüfungsanforderungen Bachelor Pflegewissenschaft (Hauptfach) (Schwerpunkt Familien- und Gesundheitspflege)“ werden in der Zelle in der Spalte „Prüfungsform“ mit dem Inhalt „Thesis und Kolloquium“ die Worte „und Kolloquium“ gestrichen.

15. In der Anlage 3 in der Tabelle mit der Überschrift „Prüfungsanforderungen Bachelor Pflegewissenschaft (Hauptfach) (Schwerpunkt „Lehre“)“ werden in der Zelle in der Spalte „Titel“ mit dem Inhalt „Bachelorarbeit und Kolloquium“ die Worte „und Kolloquium“ gestrichen.

16. In der Anlage 3 in der Tabelle mit der Überschrift „Prüfungsanforderungen Bachelor Pflegewissenschaft (Hauptfach) (Schwerpunkt „Lehre“)“ werden in der Zelle in der Spalte „Prüfungsform“ mit dem Inhalt „Thesis und Kolloquium“ die Worte „und Kolloquium“ gestrichen.

#### Artikel 2

Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor am 1. April 2010 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, den 15. März 2010

Der Rektor  
der Universität Bremen

#### Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Philosophie“ (Hauptfach) an der Universität Bremen

Vom 27. April 2010

Der Fachbereichsrat 9 (Kulturwissenschaften) hat am 27. April 2010 gemäß § 87 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) folgende Änderungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Bachelorstudiengänge der Universität Bremen vom 13. Juli 2005 in der jeweils gültigen Fassung.

#### Artikel 1

Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Philosophie“ (Hauptfach) vom 6. Oktober 2009 (Brem.ABl. S. 987) erhält folgende Fassung:

1. An § 6 Absatz 6 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 angefügt:

„Die Bachelorarbeit fließt dabei mit 60% und das Kolloquium mit 40% in die gemeinsame Note ein.“

2. In Anlage 1 wird der Inhalt der Zellen in den Zeilen mit der Modulbezeichnung „P1“ in der Spalte „5. Semester“ gelöscht.

**Artikel 2**

Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung vom 1. April 2010 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, den 28. April 2010

Der Rektor  
der Universität Bremen

**Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Environmental Physics“ an der Universität Bremen**

Vom 4. Juni 2008

Der Fachbereichsrat 1 (Physik/Elektrotechnik) hat auf seiner Sitzung am 4. Juni 2008 gemäß § 87 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) folgende Änderungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Masterstudiengänge der Universität Bremen vom 13. Juli 2005 in der jeweils gültigen Fassung.

**Artikel 1**

Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Environmental Physics“ vom 31. Januar 2007 (Brem.ABl. S. 1039), zuletzt geändert am 10. Juni 2009 (Brem.ABl. S. 752), erhält folgende Fassung:

Nach Anhang 2 wird folgender Anhang 3 angefügt:

**„Anhang 3: Double Degree**

**3.1 Regelungen für Studierende im Deutsch-Chinesischen Masterprogramm in den Meereswissenschaften mit Doppelabschluss**

(Sino-German Master Programme in Marine Sciences with Double Degree)

**§ 1****Geltungsbereich**

(1) Dieser Anhang gilt für Studierende, die in einem der am Deutsch-Chinesischen Masterprogramm beteiligten Studiengänge der Ocean University of China (OUC), Qingdao, P.R. China oder der Universität Bremen immatrikuliert sind, und die im Rahmen des Kooperationsabkommens zwischen diesen beiden Universitäten einen Doppelabschluss (Master of Science, Double Degree) erwerben wollen.

(2) Dieser Anhang regelt für Studierende der OUC und der Universität Bremen den Ausbildungsabschnitt an der Universität Bremen.

(3) Dieser Anhang gilt in Zusammenhang mit dem Kooperationsabkommen zwischen der OUC und der Universität Bremen vom 1. Juni 2006.<sup>1</sup>

**Abschnitt 1**

Studierende, die an der Universität Bremen immatrikuliert sind, bzw. die Zulassung/ Immatrikulation beantragen und den Auslandsaufenthalt an der OUC absolvieren möchten

**§ 2**

**Umfang und Dauer des Deutsch-Chinesischen Masterprogramms in den Meereswissenschaften**

Um einen Doppelabschluss der OUC und der Universität Bremen zu erlangen, müssen insgesamt 120 Leistungspunkte nach ECTS erworben werden, davon 60 Leistungspunkte nach ECTS an der OUC. Dies entspricht einer Regelstudienzeit von vier Semestern, von denen zwei Semester als Auslandsstudium durchgeführt werden.

**§ 3**

**Studienaufbau und Zeitpunkt des Auslandsaufenthaltes**

Der Auslandsaufenthalt wird im ersten und zweiten Semester gemäß Studienverlaufsplan (Anhang 3.2) durchgeführt. Im dritten und vierten Semester werden die Module des Masterstudiengangs „Environmental Physics“ gemäß Studienverlaufsplan (Anhang 1) studiert.

**§ 4**

**Zulassung zum Deutsch-Chinesischen Masterprogramm in den Meereswissenschaften und Frist der Anträge**

(1) Voraussetzung für die Teilnahme an diesem Masterprogramm ist das Erfüllen der Aufnahmekriterien des Masterstudiengangs „Environmental Physics“ gemäß der fachspezifischen Aufnahmeordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Das Ende der Bewerbungsfrist ist in der Aufnahmeordnung für den jeweiligen Studiengang festgelegt. Eine frühere Bewerbung wird empfohlen, um eine zügige Bearbeitung der Bewerbungsunterlagen sicherstellen zu können.

(3) Die Bewerbung für das Deutsch-Chinesische Masterprogramm erfolgt gleichzeitig mit der Bewerbung für den Masterstudiengang „Environmental Physics“ durch einen entsprechenden Vermerk auf dem Bewerbungsformular. Mit dem Motivationsschreiben muss sowohl das Interesse am Masterstudiengang „Environmental Physics“ als auch am Deutsch-Chinesischen Masterprogramm begründet werden.

(4) Studierende, die sich für das Deutsch-Chinesische Masterprogramm bewerben, durchlaufen zusätzlich ein Aufnahmeverfahren der OUC.

**§ 5****Zu erbringende Prüfungsleistungen**

(1) Die in den Modulen des Auslandssemesters zu erbringenden Prüfungsleistungen und die Prüfungsmodalitäten regelt die Prüfungsordnung der OUC.

(2) Noten werden gemäß Anhang 3.3 (Umrechnungstabelle des Masterstudiengangs Environmental Physics) umgerechnet.

<sup>1</sup> Agreement on A Joint Master Programme in Marine Sciences between The University of Bremen, Germany and The Ocean University of China, Qingdao, P.R. China